

Vorlage Nr. 011/12/2

Betreff: **Satzung über die Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine			27.03.2012		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann Herrn Brauer	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

5301	Öffentliche Verkehrsflächen
------	-----------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

--

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Investitionsplan

Erträge zu 1. 431 T € / zu 2. ca. 100 T € Einzahlungen
 Aufwendungen zu 1. 431 T € / zu 2. ca. 100 T € Auszahlungen

Finanzierung gesichert

- ☒ Ja ☐ Nein
 durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ Mittelum-schichtung aus Produkt / Projekt
☒ sonstiges (siehe Begründung)

mittelstandsrelevante Vorschrift

- ☐ Ja ☐ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW.
2. Der Rat der Stadt beschließt
 - die Anlage 2 der Vorlage über den zur Nutzung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr berechtigten Nutzerkreises im Sinne von Ziff. 3 a der Satzung
 - die Anlage 3 der Vorlage über die Höchsttarife und Referenztarife für die Beförderung im Sinne der Ziff. 4.2 und 4.4 der Satzungsowie die Verwendung der als Anlagen 4 und 5 beigefügten Vordrucke
 - zur Antragstellung im Sinne der Ziff. 8.7 der Satzung
 - für das Zuwendungsverfahren im Sinne der Ziff. 10.3 der Satzung

und ermächtigt die Verwaltung, bei Bedarf die Anlagen 2 und 3 fortzuschreiben bzw. die Anlagen 4 und 5 zu ändern.

Die Anlagen 2 und 3 sowie deren Fortschreibungen werden von der Stadt Rheine ortsüblich gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine bekanntgemacht.

Begründung:

In der Sitzung des Bauausschusses am 18. Januar 2012 wurde die o. g. Thematik vorberaten. Zu diesem Zeitpunkt waren die Anlagen noch nicht alle komplett beigefügt.

Inzwischen ist die Satzung redaktionell überarbeitet worden.

Ferner sollen die Anlagen wegen des späteren Fortschreibungs- und Änderungsbedarfs nicht Bestandteil der Satzung werden, damit diese zeitnah von der Verwaltung vorgenommen werden können und nicht – wie bei Satzungsänderungen vorgeschrieben – eines zeitaufwendigen Ratsbeschlusses bedürfen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW liegt derzeit noch nicht vor und muss zu einem späteren Zeitpunkt im Rat beschlossen werden. Hierzu teilt die beratende Anwaltskanzlei mit:

„Da die Abstimmung mit der RVM wegen des Schlüssels zur Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale) bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird sich die Fertigstellung der entsprechenden Richtlinie noch um einige Zeit verzögern. Die Abstimmung über die Richtlinie im Rat der Stadt kann daher nicht – wie bisher geplant – bereits zum 27. März 2012 erfolgen, sondern muss zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden.“

Diese zeitliche Verzögerung ist aus rechtlicher Sicht unproblematisch, da der Stadt die Aufgabe der Ausreichung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erst ab dem 1. Januar 2012 obliegt und die Ausreichung der Mittel bis spätestens zum 30. Juni 2013 zu erfolgen hat.“

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG
- Anlage 2: Berechtigter Nutzerkreis für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- Anlage 3: Höchstattarife und Referenztarife für die Beförderung
- Anlage 4: Vordruck zur Antragstellung
- Anlage 5: Vordruck für das Zuwendungsverfahren